

wenn dasselbe in Krieg verwickelt war, große Dienste geleistet. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf Oesterreich, Holland, Frankreich und England.

### 6. Kann eine Bank Zettel ausgeben, um Grundstücke zu beleihen?

Diese Frage glauben wir unbedingt verneinen zu müssen. Die Führung einer Zettelbank, welche den Ansprüchen, die an ihr baares Geld gemacht werden, immer prompt genügen, und doch Geld genug ausleihen soll, um für den Staat Werth zu haben und den Theilnehmern angemessenen Nutzen zu bringen, ist ein praktisches Kunststück. Man hat vielfach in der Theorie das Verhältniß angegeben, welches eine Bank zwischen ihrem baaren Geldbestand und den ausgegebenen Zetteln festhalten muß, es heißt bald wie 1:2, bald 1:3, bald 2:3, u. s. w. In der That aber läßt sich gar kein Verhältniß darin feststellen, ebensowenig wie sich eine ärztliche Vorschrift denken läßt, die allgemein gültig für jedes Individuum und zu allen Zeiten die Quantität der Nahrung bestimmen wollte. Es treten eine Menge von Umständen ein, welche berücksichtigt werden müssen, wenn man das rechte Maas treffen will. Der Dirigent einer Zettelbank muß die Gewerbeverhältnisse der Orte, in welchen seine Zettel circuliren, und alle darin eintretende Veränderungen stets im Auge haben. Er muß auch wohl Acht haben auf Veränderungen im Geldmarkte, die in den großen Handelsstädten eintreten; er darf auch den allgemeinen Witterungs-Character jedes Jahres nicht außer Acht lassen, denn auch dieser kann auf den Bedarf an barem Gelde großen Einfluß haben. Nach allen diesen Rücksichten kann er dem Geschäfte bald die Zügel schießen lassen, bald muß er sie straff anziehen. *A priori* möchte es scheinen, als sei es eine halsbrechende Sache, stets so zu balanciren; allein die Praxis

zeigt sich hier auch als große Lehrmeisterin. Wer sie studirt und fleißig übt, den läßt sie nicht im Stich. In der That hat noch keine der großen Landesbanken fallirt, oder auch nur gestockt; ausgenommen die englische Bank, die eine kurze Zeit suspendirt hat: ein Fall, den wir schon besprochen haben.

Außer jenen erwähnten Rücksichten, welche das Maafs bestimmen, in welchem die Noten ausgegeben werden dürfen, giebt es aber einen allgemein gültigen Grundsatz, von welchem die Direction einer Zettelbank sich nie entfernen darf. Sie darf kein Geld auf weit hinausgestellte Zahlungs-termine ausleihen, die kürzesten sind für sie die besten. Man nimmt gewöhnlich 3 Monate oder 90 Tage als den längsten Termin an, den eine Zettelbank bewilligen darf; und es ist dieser Termin in allen Statuten der Banken als der längste festgesetzt. Es gründet sich diese Bestimmung auf den fast überall in Europa feststehenden Gebrauch Handelswechsel in der Regel nicht länger als 3 Monat, höchstens 100 Tage *dato* auszustellen. Besitzt die Bank solche Wechsel, so kann der Dirigent wegen des baaren Geldes unbesorgt seyn. Wird er überrascht, trotz aller Vorsicht, so findet er Geld für seine Wechsel zu Hause, und nöthigenfalls in den benachbarten Handelsstädten, in welchen der Verkehr mit solchen Wechseln gäng und gebe ist. Die Gewerbtreibenden aller Art setzen ihr Capital oft im Jahre um, und sie können daher Zahlungen auf 3 Monate übernehmen. Der Landwirth im Großen ist zum Theil in demselben Falle; er ist zu unsren Zeiten zugleich Fabrikant und Kaufmann, er weiß, zu welcher Periode im Jahre ihm Geld eingeht, und er kann darauf Zahlungsverpflichtungen übernehmen. Jeder Pächter eines großen Gutes ist in demselben Falle. Alle diese Gewerbtreibende sind Kunden für die Bank, sie kann sich allen diesen Klassen wohlthätig zeigen. Der Grundbesitzer, als solcher, hat sein Capital fest

genagelt, er kann keine Capitalszahlungen auf feste Termine übernehmen, da er nur Miethe oder Pacht einzunehmen hat. Er hütet sich daher Wechsel auszustellen oder anzunehmen, denen, wenn sie nicht auf Tag und Stunde bezahlt werden, strenge Execution folgt. Er stellt Obligationen aus, die er freilich hypothekarisch sicher stellen kann. Die Zahlungstermine solcher Obligationen sind aber in der Regel weit hinausgerückt; und wenn der Debitor beim Eintreten der Termine aufser Stande ist das Geld anzuschaffen, so vergehen auch bei der besten Justiz viele Monate, ehe der Gläubiger zu seinem Gelde kommt. Eine Zettelbank, die ihr Geld in solchen Obligationen anlegt, kann sich nur ein kurzes Leben versprechen; sie wird festsitzen, sobald einmal mehr Anforderungen nach baarem Gelde, als gewöhnlich, an sie gemacht werden. Die Vorsicht, die der Dirigent einer Zettelbank anzuwenden hat, kann auf einige Monate hinausreichen. In dieser Entfernung kann er den Wind beurtheilen; und wenn er Sturm besorgt, so ziehet er seine Segel ein, d. h. er cassirt seine Wechsel, wenn sie fällig werden, ein, und beschränkt das Ausleihen. Auf so weit hinaus, als erforderlich ist, um mit Gewifsheit auf den Eingang hypothekarischer Obligationen zu rechnen, reicht die menschliche Voraussicht in jener Beziehung nicht; und auf hypothekarische Obligationen ist das Geld nicht immer zu Hause, und fast nie an andrem Orte zu finden.

Dafs die bayerische Bank zugleich Wechsel- und Hypothekenbank ist, kann diese Bemerkungen nicht entkräften. In Bayern hat der Staat der Bank die Verpflichtung auferlegt, einen Theil ihres Capitals zu hypothekarischem Darlehn zu verwenden. Dieser Theil ihres Fonds bildet die Hypothekenbank. Nur mit dem übrigen Fond ist sie Wechselbank, und sie richtet ihr Geschäft danach ein. Das Geld, welches

sie für ihre Noten einnimmt, verwendet sie keinesweges zu hypothekarischen Darlehen, sondern nur zum gewöhnlichen *Disconto* und Leihgeschäft.

Es ist vor Kurzem der Vorschlag veröffentlicht worden, eine Bank zu gründen, die Zettel ausgeben, und das eingehende Geld zum grosen Theil auf liegende Gründe ausleihen soll. Uns scheint ein solches Unternehmen im Princip fehlerhaft und unausführbar zu seyn.

Im österreichischen Kaiserstaat hat, wie es scheint, die Erfahrung dies gelehrt. Das bei Gründung der österreichischen Bank 1817 emanirte Statut enthielt unter den der Bank erlaubten Geschäften auch das Ausleihen auf Realitäten (Grundstücke). Im Jahre 1841, bei Verlängerung des Privilegiums, erschien ein neues, bestätigtes Statut; und in diesem ist jene Bestimmung weggeblieben: also, dafs die österreichische Bank jetzt keine Grundstücke beleihen darf. Eben so ist es keiner der andern Landesbanken gestattet.

### 7. Von Filial- und Localbanken.

Soll die Bank dem Lande die Früchte tragen, welche man davon zu erwarten berechtigt ist, so mufs der Stamm in der Hauptstadt gegründet seyn, und ihre Zweige müssen sich nach allen Städten hin ausbreiten, wo Industrie und Gewerbe in hinreichendem Maafse betrieben wird. Dann wird sie überall den Boden befruchten und die aufkeimende Saat gedeihen machen. Die Sache ist nicht ohne Schwierigkeiten, und die Leitung der Filialbanken erfordert grosse Umsicht. Die deutschen Landesbanken haben bisher nur sehr wenige und dürftige Filiale eingerichtet. In England und in Frankreich hingegen haben die Banken sich sehr über das Land verbreitet, und die Erfolge sind ausnehmend günstig. In England ist das Bankwesen sehr alt, und ganz eigentlich mit dem Lande ver-